



## » Klarstellung zum „kleinen Vereinsfest“ »

In unserem ECA Monat 09/2013 haben wir über die ertragsteuerliche Würdigung von Festen gemeinnütziger Vereine berichtet, wie diese das BMF in den Vereinsrichtlinien mit einem Wartungserlass dargelegt hat. Danach ist zwischen einem „kleinen Vereinsfest“ und einem „großen Vereinsfest“ zu unterscheiden:

Ein „kleines Vereinsfest“ gefährdet die abgabenrechtliche Begünstigung eines gemeinnützigen Vereins als sogenannter „entbehrlicher Hilfsbetrieb“ insgesamt nicht. Wickelt hingegen ein gemeinnütziger Verein ein „großes Vereinsfest“ ab, ohne die Anwendbarkeit einer Ausnahmeregelung im Vorfeld sicherzustellen, verliert dieser seinen Gemeinnützigkeitsstatus auf Grund der Führung eines sogenannten „begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes“.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt ein „kleines Vereinsfest“ dann vor, wenn

1. die Organisation des Vereinsfestes von der vorausgehenden Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen vorgenommen wird (Organisationsmerkmal),
2. die Verpflegung ein beschränktes Angebot nicht übersteigt und ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht wird, was aber nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen erfolgen darf (Verpflegungsmerkmal) und
3. die Darbietung von Unterhaltung wie Musik-, Show- und Tanzeinlagen nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht durch Film, Fernsehen oder Radio bekannte Künstler erfolgt (Unterhaltungsmerkmal).

In einem Erlass vom 14. Mai 2014 nimmt das BMF zu diesen Merkmalen ergänzend Stellung:

### **Zum Organisationsmerkmal**

Werden sonstige Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet bzw. deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich. Dies betrifft zum Beispiel die behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes oder die Durchführung eines Feuerwerkes. Gleiches gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar wäre wie zum Beispiel das Aufstellen eines Festzeltes.

### **Zum Verpflegungsmerkmal**

Wird neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht, sprengt dies noch nicht den Charakter eines „kleinen Vereinsfestes“. Im Erlass wird die Einbeziehung eines „Hendlbraters“ oder eines „Langosverkäufers“ als Beispiel dafür angeführt. Dies soll nach Auffassung des BMF aber nur dann gelten, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten. Wird hingegen die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen, ist dies für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes schädlich.

### **Zum Unterhaltungsmerkmal**

Werden Musikgruppen oder andere Künstlergruppen für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese regional und der breiten Masse nicht bekannt sind, wenn der übliche Preis, den diese Musikgruppe oder die Künstlergruppe normalerweise für ihre Auftritte verrechnet, EUR 800,00 pro Stunde nicht überschreitet.

## » Übergangsfrist auf das SEPA-Zahlungssystem ausgelaufen »

Die Übergangsfrist auf das SEPA-Zahlungssystem (Single European Payments Area) ist mit 1.8.2014 ausgelaufen. Überweisungen können nur mehr mit Angabe von IBAN (International Banking Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) vorgenommen werden. Bei inländischen Überweisungen reicht jedoch die Angabe der IBAN. Diese besteht in Österreich aus 20 Stellen, beginnt mit AT, gefolgt von zwei Ziffern, der Bankleitzahl und der Kontonummer.

## » Offene Prüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof »

### Kurz notiert:

Abgabenrechtliche Neuregelungen stehen auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.

- Das BFG Linz hat im Juni ein Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH gegen die Begrenzung der ertragsteuerlichen Abzugsfähigkeit von Managerbezügen beantragt.
- Das BFG Wien hat Bedenken zur verfassungsrechtlichen Deckung des Werbungskostenabzugsverbots bei privaten Grundstücksveräußerungen. Auch zu dieser Bestimmung ist nun ein Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH anhängig.
- Schließlich hat der VfGH selbst ein Gesetzesprüfungsverfahren zur Abklärung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen den Ausschluss von der NoVA-Rückerstattung von Unternehmern für nicht überwiegend betrieblich genutzte Kfz und von Privatpersonen eingeleitet.

Es bleibt abzuwarten, wie der VfGH entscheiden und wie die Gesetzgebung auf eine allfällige Aufhebung von Bestimmungen reagieren wird.

## » Der Gesellschafter und seine Gesellschaft »

Die steuerliche Anerkennung von Vereinbarungen zwischen einem Gesellschafter und seiner Gesellschaft sind immer wieder Gegenstand von Rechtsmittelverfahren.

### Darlehen oder verdeckte Gewinnausschüttung

In einem vom VwGH zu entscheidenden Fall wurde mit einem Umlaufbeschluss durch eine Alleingesellschafter-Geschäftsführerin der Stand ihres Verrechnungskontos gegenüber ihrer Gesellschaft festgestellt und, nachdem bereits weitere Auszahlungen an sie erfolgt sind, auch eine Erweiterung ihres Kreditrahmens durch ihre Gesellschaft beschlossen.

Im Umlaufbeschluss wurde der Gesellschaft eine Liegenschaft zur Besicherung angeboten, die allerdings mit einem Veräußerungs- und Belastungsverbot behaftet war. Über die Bonität der Gesellschafter-Geschäftsführerin lag ein Schreiben der Hausbank vor, wonach auch diese bereit gewesen wäre, der Gesellschafter-Geschäftsführerin ein unbesichertes Darlehen zu gewähren. Eine konkrete Rückzahlungsvereinbarung wurde mit der Gesellschaft nicht getroffen. Im Umlaufbeschluss war lediglich ein Ausgleich innerhalb von sechs Jahren vorgesehen. Der Zinssatz wurde an die durchschnittlich von der Gesellschaft für Bankverbindlichkeiten zu zahlenden Zinsen gebunden. Eine Abrechnung der Zinsen erfolgte nicht. Diese wurden jährlich dem Verrechnungskonto zugebucht. Rund ein Jahr vor Ablauf der Frist zum Ausgleich der Verbindlichkeit zahlte die Gesellschafter-Geschäftsführerin mit Mitteln aus dem Verkauf der zur Besicherung angebotenen Liegenschaft die Ausleiherung zurück.

Die Behörde deutete die Kreditgewährung in eine kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung um. Dies begründete sie

- a) mit der gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung gemäß § 18 Abs. 5 GmbHG, wonach über Rechtsgeschäfte, die der einzige Gesellschafter sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Gesellschaft abschließt, unverzüglich eine Urkunde zu errichten ist und
- b) mit der fehlenden fremdüblichen Abwicklung der Kreditgewährung.

Nach Ansicht des VwGH steht jedoch die fehlende Einhaltung der Formerfordernisse des § 18 Abs. 5 GmbHG einer steuerlichen Anerkennung eines Rechtsgeschäftes zwischen einem Alleingesellschafter und seiner Gesellschaft nicht entgegen: Denn auch nichtige Rechtsgeschäfte sind abgabenrechtlich zu berücksichtigen, wenn für die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen das wirtschaftliche Ergebnis eintritt und sie dieses bestehen lassen wollen. Im konkreten Fall konnte die Behörde nach Ansicht des Gerichtshofes jedoch nicht aufzeigen, warum man bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände von einer ernsthaften Rückzahlungsabsicht der Gesellschafterin nicht ausgehen hat können. Die Behörde hätte sich dabei insbesondere mit der behaupteten Bonität der Gesellschafterin auseinandersetzen müssen. Der Bescheid war daher wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

### Nicht ausbezahlte Geschäftsführerbezüge und Zuflusszeitpunkt

Einer Entscheidung des BFG lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Einem mit 50 % an einer GmbH beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer wurden Geschäftsführerbezüge

nicht ausbezahlt. Zwischen den beiden gleich beteiligten Gesellschaftern wurde die Vereinbarung getroffen, die Auszahlung der Geschäftsführerbezüge solange aufzuschieben, bis ein Kredit für die Finanzierung einer Investition einen bestimmten Aushaftungsbetrag erreicht hat. Die Gesellschaft hat für diese aufschiebend bedingt auszahlbaren Geschäftsführerbezüge eine Rückstellung gebildet. Die Behörde beurteilte die Geschäftsführerbezüge als beim Geschäftsführer in Höhe des rückgestellten Betrages als zugeflossen: Denn die rechtliche und faktische Verfügungsmacht über die Geschäftsführerbezüge als Voraussetzung des Zuflusses sei mit der Bildung der Rückstellung gegeben, da die rechtliche Verfügungsmacht mit der Mehrheitsbeteiligung erfüllt sei und sich die faktische Verfügungsmacht auf Grund der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ergäbe.

Das BFG ist der Ansicht der Behörde nicht gefolgt. Von einer rechtlichen Verfügungsmacht konnte im konkreten Fall nicht ausgegangen werden, da der Gesellschafter-Geschäftsführer zwar wesentlich, aber nicht mehrheitlich beteiligt war und er daher alleine keine Gesellschafterbeschlüsse fassen konnte. Insoweit kann der Rechtssatz der Judikatur nicht angewendet werden, wonach

der Zufluss von Ansprüchen eines Gesellschafter-Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft immer dann anzunehmen ist, sobald der betreffende Anspruch unter der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft fällig ist.

Auch die faktische Verfügungsmacht war trotz Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht gegeben, da schlüssig nachvollziehbar eine Entscheidung der beiden Gesellschafter vorlag, die Auszahlung aufschiebend bedingt von der Höhe des aushaftenden Betrages eines Investitionskredites abhängig zu machen. Ein derartiger Beschluss ist nach Ansicht des BFG auch steuerlich anzuerkennen, da ein solcher, unter Berücksichtigung der Gesellschafterstellung des Geschäftsführers, als fremdüblich zu beurteilen ist.

## »Kreditrückzahlung für Tochter als außergewöhnliche Belastung«

Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit von Kosten als außergewöhnliche Belastung ist deren Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit und die wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte jüngst über die Rückzahlung eines Kredites durch einen Vater für dessen Tochter in Höhe von EUR 12.800,00 als außergewöhnliche Belastung zu entscheiden. Die Tochter konnte einen Kredit zur Finanzierung von Kosten für Zahnbehandlungen, für ein KFZ und für die Wohnungseinrichtung nicht mehr bedienen. Diese Kosten musste sie fremdfinanzieren, da sie auf Grund gesundheitlicher Probleme in ihrem erlernten Beruf nicht mehr weiter tätig sein konnte und ihre Arbeitszeit für die Absolvierung einer Umschulung und als alleinerziehende Mutter für die Betreuung ihres Kindes reduzieren musste.

Ohne die Hilfestellung durch ihren Vater hätte Sie die Ausbildung abbrechen müssen, um mehr arbeiten und verdienen zu können, was langfristig ihre Jobchancen und Verdienstmöglichkeiten verschlechtert hätte. Der Vater sah sich sittlich verpflichtet, sein Kind in dieser Notlage zu unterstützen. Durch die Tilgung des Kredites durch den Vater konnte die Tochter auch tatsächlich ihre Ausbildung abschließen und wieder selbständig für sich und ihr Kind sorgen.

Das Finanzamt sah jedoch keine Zwangsläufigkeit für eine Tilgung des Kredites aus rechtlicher Sicht gegeben, da diesbezüglich keine existenzbedrohende Notlage vorgelegen hätte: Denn der Vater hätte seiner Tochter auch ein zinsloses Darlehen gewähren können. Das Vorliegen einer Zwangsläufigkeit für eine finanzielle Unterstützung eines Angehörigen aus sittlichen Gründen wird nach der Rechtsprechung dann angenommen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Schulden schicksalsbedingt sind und nicht unnötig oder leichtfertig eingegangen wurden.

Das BFG gab in der Folge dem Vater recht und erkannte die Kreditrückzahlung als außergewöhnliche Belastung an: Denn der Vater konnte im Verfahren nachvollziehbar darlegen, dass er glaubte und auch glauben durfte, durch sein Eingreifen eine existenzbedrohende Notlage von seiner Tochter abwenden zu können, die in keinem Zusammenhang mit einem leichtfertigen Handeln der Tochter stand.

Das Verhalten des Vaters wird vom BFG als im Einklang mit einem objektiven Pflichtbegriff beurteilt und entspringt daher nicht nur einer hohen subjektiven moralischen Vorstellung. Der Vater konnte sich dementsprechend aus sittlichen Gründen im Sinne der Rechtsprechung nicht der übernommenen Belastung entziehen, weshalb die Tatbestandsvoraussetzungen für eine steuerlich anzuerkennende außergewöhnliche Belastung vorlagen.